

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Matthias Seestern-Pauly, Jens Beeck, Daniel Föst, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Dr. Jürgen Martens, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 19/26107, 19/27481, 19/28005 Nr. 5, 19/28870 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) soll nach jahrelanger Debatte die Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen verankert werden. Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die derzeit Leistungen nach dem SGB IX erhalten, sollen somit von der Expertise der Kinder- und Jugendhilfe profitieren, welche der besonderen Bedeutung und den besonderen Bedarfen der Lebensabschnitte Kindheit und Jugend Rechnung trägt. Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen unterstützt der Deutsche Bundestag ausdrücklich.

Derzeit beschränkt sich die Zuständigkeit des SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit Behinderung auf seelische Behinderungen. Generell sieht der Gesetzentwurf vor, für die zukünftige Gesamtzuständigkeit des SGB VIII die Definition des Begriffs der Behinderung aus dem Teilhabeleistungsrecht (§ 2 SGB IX) inhaltsgleich in das Recht der Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen (§ 7 Absatz 2 SGB VIII-E) zu übernehmen.

Dies begrüßt der Deutsche Bundestag als sinnvoll und dem Kernanliegen der Reform entsprechend. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die derzeit in § 35a SGB VIII getroffenen Regelungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche von dieser Definition ausgeklammert werden, indem § 35a SGB VIII-E vorsieht, die Wörter „dieses Buches“ in Absatz 1 Satz 2 durch die Wörter „dieser Vorschrift“ zu ersetzen.

Die notwendigen Anpassungen für die Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen sind vor allem in der Praxis komplex und erfordern daher einen angemessenen Übergangszeitraum. Dieser ist im vorliegenden Gesetzentwurf bis zum 1. Januar 2028 vorgesehen. Auf dem Weg dahin soll zunächst eine Untersuchung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den rechtlichen Auswirkungen des Einbezugs von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in die Zuständigkeit des SGB VIII durchgeführt werden. In § 107 Absatz 2 des Gesetzentwurfs ist dazu festgelegt, dass diese prospektive Gesetzesevaluation mit dem Ziel durchgeführt werden solle „den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen“. Diese Verengung des Untersuchungsziels kann als „Status-quo-Klausel“ verstanden werden, welche dem erklärten Ziel, Verbesserungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen herbeizuführen, entgegenläuft.

Weiter sollen nach § 10b des Gesetzentwurfs ab dem Jahr 2024 sogenannte „Verfahrenslotsen“ die Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort bei der konkreten Überführung der Systematik des SGB IX in die Zuständigkeit des SGB VIII begleiten und beraten. Gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzentwurfs soll der Einsatz dieser Verfahrenslotsen auf vier Jahre bis zum 1. Januar 2028 befristet sein. In Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzentwurfs ist zum Inkrafttreten der Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen festgeschrieben, dass diese Gesamtzuständigkeit zum 1. Januar 2028 nur dann in Kraft tritt, wenn zum 1. Januar 2027 ein entsprechendes Bundesgesetz unter anderem über die konkrete Ausgestaltung von Leistungskatalog und Personenkreis verkündet sein wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf

1. die vorgesehen Änderung in § 35a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII zu streichen;
2. in § 107 Absatz 2 des Gesetzentwurfs eine ergebnisoffene Untersuchung ohne Beschränkung auf die Rechtslage am 1. Januar 2023 festzulegen bezüglich der
 - a) Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises,
 - b) Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen,
 - c) Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und
 - d) Ausgestaltung des Verfahrens;
3. in Artikel 9 Absatz 4 das Außerkrafttreten der Regelungen in Artikel 1 Nummer 14 zum 1. Januar 2028 zu streichen
4. in Artikel 9 Absatz 3 die Provision der Verkündung eines Bundesgesetzes zum 1. Januar 2027 zu streichen.

Berlin, den 20. April 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Zu 1.: Das Kernanliegen der Gesamtzuständigkeit des SGB VIII auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung fußt auf einem breiten Konsens und ist eines der tragenden Elemente des vorliegenden Gesetzesvorhabens. Konsequenterweise ist vorgesehen, die Definition des Begriffs der Behinderung aus dem Teilhabeleistungsrecht (§ 2 SGB IX) inhaltsgleich in das Recht der Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen (§ 7 Absatz 2 SGB VIII-E) zu übernehmen. Umso mehr erstaunt es, dass die derzeit in § 35a SGB VIII getroffenen Regelungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach dem vorliegenden Gesetzentwurf von dieser Definition ausgeklammert werden sollen. Im derzeit geltenden § 35a SGB VIII heißt es in Absatz 1 Satz 2: „Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“ Laut dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Worte „dieses Buches“ durch die Worte „dieser Vorschrift“ ersetzt werden. Dies hat zur Folge, dass der Behinderungsbegriff nach § 35a SGB VIII von der ansonsten angestrebten Definition nach § 2 SGB IX separiert werden. Vor dem Hintergrund des Kernanliegens der vorliegenden Reform ist eine solche Sonderstellung des § 35a SGB VIII-E nicht nachzuvollziehen. Dies ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention, an der § 2 SGB IX ausgerichtet ist, nicht zu vereinbaren. Die vorgesehene Änderung ist daher zu streichen.

Zu 2.: Der Grundgedanke der Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen folgt der Erkenntnis, dass die Besonderheiten der Lebensabschnitte Kindheit und Jugend selbstverständlich auch für Kinder und Jugendliche mit behinderungsbedingten Bedarfen gelten. Daraus folgte der Ansatz, die altersunspezifische Systematik der Leistungen nach dem SGB IX mit der Fachzuständigkeit des SGB VIII zu kombinieren und somit durch die Gesamtzuständigkeit des SGB VIII Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu erbringen, die den Besonderheiten von Kindheit und Jugend Rechnung tragen. Die in § 107 Absatz 2 des Gesetzentwurfs geforderte Untersuchung zu den rechtlichen Auswirkungen einer Gesamtzuständigkeit des SGB VIII ist grundsätzlich zu begrüßen. Dass diese prospektive Gesetzesevaluation von vornherein in ihrer Zielsetzung eingeeengt wird, nämlich, dass es keine Verschlechterungen der Leistungen aber auch keine Ausweitungen des Umfangs von Leistungen geben dürfe, widerspricht dem Gedanken, durch den Einbezug aller Kinder und Jugendlichen in das SGB VIII einen Mehrwert zu schaffen. Diese Einschränkung des Untersuchungsauftrages ist daher abzulehnen und stattdessen eine ergebnisoffene Untersuchung anzustreben.

Zu 3.: Die in Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzentwurfs vorgesehene Übergangsregelung des § 10b zu „Verfahrenslotsen“ ist nicht auf vier Jahre zu beschränken. Die entsprechende Regelung in Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzentwurfs ist daher zu streichen. Die Idee der Verfahrenslotsen, welche beim Übergang hin zur Gesamtzuständigkeit des SGB VIII beraten und begleiten sollen, ist sinnvoll. Die verschiedenen Systematiken des SGB VIII und des SGB IX müssen verantwortungsvoll und kompetent zusammengeführt werden. Hierfür braucht es besonders qualifizierte Fachkräfte, die die Rolle der Verfahrenslotsen übernehmen. Dies bedeutet zum einen, dass entsprechend Fachkräfte qualifiziert werden müssen, zum anderen wird diesen dann besonders qualifizierten Fachkräften eine Befristung ihrer Tätigkeit auf vier Jahre auferlegt. Es ist nicht absehbar, inwieweit die Expertise der Verfahrenslotsen auch nach dem 1. Januar 2028 benötigt wird. Daher ist die Befristung der Verfahrenslotsen von vornherein auf vier Jahre zu streichen.

Zu 4.: Das Ziel ist, zum 1. Januar 2028 die Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen festzulegen. Dieser lange Übergangszeitraum findet seine Begründung unter anderem in der langen Historie des derzeitigen Reformvorhabens. Sowohl im Zuständigkeitsbereich des SGB VIII als auch des SGB IX sind in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten parallele Strukturen gewachsen, die es nun verantwortungsvoll zu überführen gilt. Der vorliegende Gesetzentwurf steht am Ende einer langen Genese und wird grundsätzlich von Fachverbänden und Praktikern begrüßt. Die Qualifizierung des Inkrafttretens der Gesamtzuständigkeit des SGB VIII zum 1. Januar 2028 durch den Punkt der Verkündung eines Bundesgesetzes zum 1. Januar 2027 sorgt für Irritationen. Die „wenn“-Regelung in Artikel 9 Absatz 3 hat zur Folge, dass ein Ausbleiben eines Bundesgesetzes zum 1. Januar 2027, das über den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistung, die Kostenbeteiligung und das Verfahren bestimmt, auch das Kernanliegen der Gesamtzuständigkeit des SGB VIII zum 1. Januar

2028 verhindert. Vor dem Hintergrund der langen Übergangsphase besteht hier die Sorge, dass zukünftige Gesetzgeber durch die Verzögerung eines entsprechenden Bundesgesetzes auch die Gesamtreform „auf die lange Bank“ schieben könnten. Die „wenn“-Regelung in Artikel 9 Absatz 3 ist daher zu streichen. Dadurch tritt die Gesamtzuständigkeit des SGB VIII in jedem Fall zum 1. Januar 2028 in Kraft, was eine zusätzliche Motivation für zukünftige Gesetzgeber bedeutet, die benötigten gesetzlichen Regelungen fristgerecht auch wirklich umzusetzen.